

1 von 3  
11/SN-412/ME  
41a



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 890.000/29-II 3/93

An das  
Präsidium des  
Nationalrats

Parlament  
1017 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. ....	83 -GF/19- 83
Datum:	9. DEZ. 1993
Verteilt	10. Dez. 1993

*St. Abzwangung*

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Entwurf des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst zu einem Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich eines Gnadenrechts in Verwaltungsstrafangelegenheiten ergänzt wird, und eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz durch Einfügung einer Bestimmung über das Gnadenrecht geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, 25 Ausfertigungen der gegenüber dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erstatteten Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich eines Gnadenrechts in Verwaltungsstrafangelegenheiten ergänzt wird, und eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz durch Einfügung einer Bestimmung über das Gnadenrecht geändert wird, zu übermitteln.

3. Dezember 1993  
Für den Bundesminister:  
Miklau

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 890.000/29-II 3/93

An das  
Bundeskanzleramt -  
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Einführung eines Gnadenrechts im  
Verwaltungsstrafverfahren;

do. GZ 601.468/24-V/2/93.

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz durch Einfügung einer Bestimmung über das Gnadenrecht geändert wird, wie folgt Stellung.

1. Zunächst darf auf die zu GZ 890.000/27-II 3/92 ergangene Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz vom 14. Juli 1992 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird, und die darin enthaltenen Anregungen zur Gestaltung der vorgeschlagenen Neuregelung verwiesen werden. Insbesondere wird im Sinne der dortigen Ausführungen neuerlich angeregt, eine Bestimmung über die Hemmung des Strafvollzuges (vgl. nunmehr § 510 StPO idF BGBl Nr. 816/1993) in die Regelung aufzunehmen.

2. Die nunmehr vorgesehene Beschränkung der gnadenweisen "Nachsicht" auf Geldstrafen könnte dort zu unbilligen Ergebnissen führen, wo die gnadenweise Umwandlung einer Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Verurteilten nicht zielführend ist. Um diese Fälle nicht von vornherein

- 2 -

vom Gnadenrecht auszuschließen, wird daher vorgeschlagen, die Möglichkeit der gnadenweisen "Nachsicht" von Strafen - wie im gerichtlichen Strafverfahren - auch auf Freiheitsstrafen zu erstrecken.

3. In § 52a Abs. 3 VStG sollte es am Ende des zweiten Satzes besser heißen: "... und Straferkenntnisse gnadenweise getilgt werden.", da nicht die verhängte Strafe, sondern das Straferkenntnis der Tilgung unterliegt (§ 55 Abs. 1 VStG).

3. Dezember 1993  
Für den Bundesminister:  
Miklau

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

